

**Zeitschrift:** Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

**Herausgeber:** Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

**Band:** 108 (2014)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Eingliederung ins Erwerbsleben wird weiter gestärkt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eingliederung ins Erwerbsleben wird weiter gestärkt

Der Bundesrat möchte die Eingliederung ins Erwerbsleben in der IV weiter fördern. Er hat die Verordnung über die Invalidenversicherung angepasst und auf den 1.1.2015 in Kraft gesetzt. Damit können die Integrationsmassnahmen flexibler eingesetzt werden. Ausserdem wird die Beratung von Arbeitgebenden und Fachpersonen in Schule und Ausbildung explizit als Aufgabe der IV-Stellen verankert. Weitere Änderungen betreffen unter anderem die Qualität von medizinischen Gutachten und die Beratung von Personen, die einen Assistenzbeitrag beantragen.

Text: Mitteilung der Bundeskanzlei vom 19. September 2014

Die Invalidenversicherung ist in den letzten Jahren auf die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben ausgerichtet worden. Der Bundesrat möchte diese Neuausrichtung weiter stärken und passt die Verordnung über die Invalidenversicherung in mehreren Punkten an.

Ein wichtiges Thema stellen dabei die Integrationsmassnahmen dar. Mit diesen werden Versicherte für die berufliche Eingliederung in der freien Wirtschaft vorbereitet. Sie sind insbesondere für psychisch erkrankte Menschen gedacht. Um ihre Wirkung zu erhöhen, werden die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Integrationsmassnahmen flexibilisiert.

## Beratung wird gestärkt

In präventiver Absicht wird die fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung der Arbeitgebenden neu explizit als Aufgabe der IV-Stellen in der Verordnung verankert, ebenso die Beratung und Information von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung. Damit soll bei Jugendlichen eine spätere psychisch bedingte Invalidität vermieden werden. Zudem erhalten Personen, die einen Assistenzbeitrag beantragt haben, leichter Beratung. Sobald sie einen

Assistenzbeitrag beantragt haben, können sie Beratung beanspruchen, auch wenn die IV den Beitrag noch nicht definitiv zugesprochen hat.

Zur Verbesserung der Qualität von medizinischen Gutachten in allen Sozialversicherungen erhalten die Gutachterinnen und Gutachter künftig jene Entscheide zugestellt, in welchen ihre Gutachten von einem Gericht gewürdigt worden sind. Dies entspricht auch einer Forderung des Bundesgerichts.

## Verbesserungen in der Durchführung

Die Regelung der Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe wird aktualisiert mit dem Ziel, das System transparenter auszugestalten, es besser auf das Subventionsgesetz auszurichten und die Durchführung zu erleichtern. Diesen Änderungen gingen Verhandlungen im Rahmen einer Begleitgruppe voraus, in welcher auch die Behindertenorganisationen vertreten waren.

Gegenüber Versicherten, die unrechtmässig Leistungen der IV erlangt oder ihre Meldepflicht verletzt haben, soll die IV konsequenter

vorgehen können. Die IV kann künftig auch für die Zeit ab der Kenntnisnahme des unrechtmässigen Leistungsbezugs, d.h. auch für die Dauer der Abklärungen, ausgerichtete Leistungen zurückfordern.

Schliesslich wird die Definition, was ein Heim ist, auf die Stufe der Verordnung gehoben. Dies ist für die Rechtssicherheit von Bedeutung, weil etliche Leistungen der IV davon abhängen, ob jemand in einem Heim lebt oder zuhause, und weil die Wohnformen vielfältiger geworden sind.

Der Bundesrat hat diese Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Inwieweit die neue Stossrichtung des Bundesamtes für Sozialversicherungen Auswirkungen auf die bei sonos angeschlossenen Mitgliedorganisationen haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt wohl noch nicht abschliessend beurteilt werden. Sicher scheint aber jetzt schon, dass die Anforderungen für die Geltendmachung von Beiträgen nochmals strenger werden und die «Latte» um weitere Zentimeter hochgeschraubt worden sein dürfte.

Für die involvierten Organisationen der privaten Behindertenhilfe ist es deshalb wohl lohnenswert, sich ganz intensiv mit den veränderten Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, um nötigenfalls die internen Strukturen entsprechend stimmig anpassen zu können.

### Anmerkung zu der Mitteilung der Bundesratskanzlei

[rr]

Die Anpassung der Verordnung über die Invalidenversicherung hat unzweifelhaft auch Auswirkungen auf die in Art. 74 IVG umschriebenen Leistungen für die Organisationen der privaten Behindertenhilfe, die vom Bund Staatsbeiträge erhalten.

Aus dem Wortlaut von Art. 108 Abs. 2 der Verordnung geht hervor, dass für die Ausrichtung von Finanzhilfen das Bundesamt in Anwendung des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 mit den Organisationen nach Absatz 1 von Art. 108 Verträge über die anrechenbaren Leistungen abschliesst. Die Verträge gelten höchstens 4 Jahre. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, so erlässt das Bundesamt eine beschwerdefähige Verfügung über die Beitragsberechtigung.

Aus den Erläuterungen zu Art. 108 Abs. bis Art. 110 Abs. 5 geht unter anderem hervor, dass es auf Seiten der Organisationen zu geringfügigen Kostenanpassungen kommen werde. Einerseits wird der Behindertenbonus (Beitrag an die Organisationen für die Anstellung von behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) aufgehoben, was eine Kostenreduktion von rund 3 Millionen Franken pro Jahr zur Folge hat. Andererseits wird den Vertragsnehmenden eine Entschädigung in der Höhe von rund 2 Millionen Franken pro Jahr für die Bereitstellung der Reportingdaten der Untervertragsnehmerinnen und die Durchsetzung der Anforderungen des Kreisschreibens über die Beiträge an Organisation der privaten Behindertenhilfe (KSBÖB) gegenüber den Untervertragsnehmerinnen ausgerichtet.